

FN 116 317 f
5Fr 1P2/13d

SATZUNG

FIRMA UND ZWECK

Landesgericht Klagenfurt
Abt. 5, Eingetragener
am 25. 1. 2013

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

Landes-Pferdezuchtverband Kärnten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Klagenfurt. Der räumliche Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Kärnten, die Region Friaul-Julisch-Venetien und Slowenien.
- (3) Die Genossenschaft ist Mitglied der Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband und unterliegt dessen gesetzlicher Revision.

§ 2

Zweck und Gegenstand

Der Verband ist eine gemeinnützige (nicht auf Gewinn berechnete) Vereinigung der Pferdezüchter Kärntens.

Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, insbesondere durch die Förderung der Pferdezucht und Pferdehaltung nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer Kärnten durch züchterische und wirtschaftliche Maßnahmen sowie deren Absatz.

- 1) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
- Ankauf und Haltung von verbandseigenen Zuchthengsten;
 - Beratung und Belehrung der Pferdezüchter in allen Fragen über Pferdezucht, -haltung und -fütterung, Krankheitsbekämpfung usw.;
 - einheitliche Zuchtmaßnahmen wie Stutbuchaufnahmen, Zuchtbuchführung, Kennzeichnung der eingetragenen Pferde und deren Nachzucht;
 - Durchführung von Leistungsprüfungen;
 - Veranstaltung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen;

- f) Durchführung von Absatzveranstaltungen und Verkaufsberatung der Mitglieder;
 - g) Schaffung und gemeinschaftliche Benutzung von Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der Pferdeproduktion und des Absatzes;
 - h) sonstige, die Pferdezucht fördernde Maßnahmen, wie Lehrgänge, Vorträge, Mitteilungen in der Fachpresse usw.
 - i) Beschaffung von einschlägigen Betriebsmitteln und Bedarfsgegenständen;
 - j) Überlassung von Maschinen und Geräten; Herstellung und Betrieb der diesem Zweck dienenden Baulichkeiten und technischen Einrichtungen;
 - k) Erbringung von einschlägigen Dienstleistungen.
- 2) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.
- 3) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt,
- a) erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b) sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften des Unternehmensrechts oder an eingetragenen Erwerbsgesellschaften zu beteiligen.
- Vor jeder Beteiligung ist die Stellungnahme der Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband einzuholen.
- 4) Die Genossenschaft unterwirft sich den Bestimmungen des Kärntner Tierzuchtgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der Aufsicht der Landwirtschaftskammer Kärnten.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) Physische Natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die ihre Zuchttiere unter Einhaltung der Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes und der jeweiligen Zuchtbuchordnung halten und zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit im Rahmen des jeweiligen Zuchtprogrammes bereit und in der Lage sind. Diese Personen müssen auch einem vom Landespferdezuchtverband Kärnten, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, anerkannten Pferdezuchtverein als Mitglied angehören. Pferdezuchtvereine sind Vereine, welche die vom Landespferdezuchtverband Kärnten anerkannte Vereinssatzung angenommen haben und als Grundlage ihrer Tätigkeit anwenden. Der Tätigkeitsbereich muss genau beschrieben sein, sowohl

geographisch als auch sachlich. Ein Vereinswechsel muss schriftlich bekannt gegeben werden. Wird die Mitgliedschaft einer Person von einem Verein abgelehnt, ist dies dem Verband zu begründen.

- b) Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechts sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit der er die Satzung in der jeweiligen Fassung und die jeweiligen Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser hat bei seinen Entscheidungen die Bestimmungen des jeweils geltenden Kärntner Tierzuchtgesetzes, über die Rechte und Pflichten von anerkannten Zuchtorganisationen, zu berücksichtigen. Sollte die Ablehnung mit mangelhafter züchterischer Tätigkeit begründet werden, wird die endgültige Entscheidung über die Aufnahme der Landwirtschaftskammer Kärnten übertragen.

Der Vorstand hat bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafen für die Führung eines Mitgliederverzeichnisses zu sorgen, in das der Vor- und Zuname und Stand eines jeden Mitgliedes, den Tag seines Eintrittes, der Einreichung der Austrittserklärung beziehungsweise der Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses und des Ausscheidens, die Anzahl, die Einzahlung und Rückzahlung seiner Geschäftsanteile sowie die Kündigung der letzteren einzutragen sind.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten sowie das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
- 2) Geschäftsanteile:
 - a) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Monatsfrist einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
 - b) Ein Geschäftsanteil beträgt € 8,- (in Worten: acht Euro).
- 3) Haftung:

Die Mitglieder haften im Falle des Konkurses oder der Liquidation für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem einfachen ihres(r) Geschäftsanteiles(e).

4) Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

5) Mitgliedsbeitrag:

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern ein solcher vom Vorstand festgelegt wurde. Dieser ist bis spätestens am 15. Februar jeden Jahres fällig.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- 3) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber vom Ehegatten oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
 - b) juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
 - c) Personengesellschaften des Unternehmensrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
- 4) Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu den Tagesordnungspunkten bzw. gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung zu stellen und Anfragen zu richten. Für Wahlanträge gelten die Bestimmungen des § 24 Ziffer 1 der Satzung.
- 5) Wird die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung nach § 16 der Satzung abgehalten, werden die unter 2) bis 4) genannten Rechte der Mitglieder durch die Delegierten ausgeübt.
- 6) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen und auf die gewissenhafte Erfüllung aller ihnen durch das Genossenschaftsgesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung zugestandenen Rechte zu dringen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekannt zu geben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen.
- b) durch Tod oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Unternehmensrechts;
- c) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gemäß § 59 GenG.;
- d) durch Ausschluss;

§ 8

Ausschluss von Mitgliedern

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt,
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt,
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, den Gegenstand, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen,
 - d) wegen ungebührlichen Verhaltens gegenüber den Organen und sonstigen Beauftragten der Genossenschaft,
 - e) das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wegen Unfähigkeit zur selbständigen Vermögensverwaltung.
- 2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen 8 Tagen mitzuteilen. Vor der Entscheidung kann dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliedsrechte nicht ausüben.

§ 9

Ansprüche der Mitglieder beim Ausscheiden und bei Kündigung von Geschäftsanteilen

- 1) Für die Auszahlung der Geschäftsanteile an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
- 2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder und das sonst denselben auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses gebührende Guthaben werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst drei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt werden.
- 3) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteileguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Generalversammlung

A) DER VORSTAND und der GESCHÄFTSFÜHRER

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch sieben Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens zwei Obmann-Stellvertretern als jeweilige Rassevertreter. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.

1a) Die Vertretung der jeweiligen Rassevertreter im Vorstand wird wie folgt geregelt:

Maßgeblich ist der Stand an eingetragenen Zuchtstuten beim Landespferdezuchtverband Kärnten zum 01. März vor der jeweiligen Generalversammlung.

Für jeweils 15 % der eingetragenen Zuchtstuten einer Rasse an der Gesamtsumme der eingetragenen Zuchtstuten beim Pferdezuchtverband steht 1 Vorstandsmitglied als jeweiliger Rassevertreter zu.

Ab einem Anteil von mehr als 5 % der eingetragenen Zuchtstuten einer Rasse an der Gesamtsumme der eingetragenen Zuchtstuten beim Pferdezuchtverband steht mindestens 1 Vorstandsmitglied als jeweiliger Rassevertreter zu.

Bleibt die Vergabe eines weiteren Vorstandsmitgliedes offen und erreicht keine Rasse die dafür erforderliche 15 % Marke an eingetragenen Zuchtstuten, so steht dieses Vorstandsmitglied jener Rasse zu, welche der 15 % Marke am nächsten gelegen ist.

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach Maßgabe der folgenden Regelungen (§ 22 der Satzung) auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung die Hälfte der Mitglieder aus, die erforderlichenfalls durch das Los bestimmt werden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch ist unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Wahl entfallen.

Pro Pferdezuchtverein darf höchstens ein (1) Mitglied in den Vorstand gewählt werden.

In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder widerrufen.

3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.

4) Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann hiezu aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen

Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuchgericht anzuzeigen.

- 5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss.
- 2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
- 3) Er hat für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.
- 4) Vor Erlassung und jeder Abänderung der Geschäftsordnung für den Vorstand und seine Ausschüsse ist die Stellungnahme der Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband einzuholen. Die beschlossene Geschäftsordnung ist der Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband zur Kenntnis zu bringen.
- 5) Der Vorstand kann einem Geschäftsführer bzw. anderen Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgt durch den Vorstand. Der Geschäftsführer hat bei seiner Tätigkeit neben den gesetzlichen, satzungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen die für ihn geltende Kompetenzordnung zu beachten.
- 6) Die firmamäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen.
- 7) Dem Vorstand obliegt die Anerkennung von Pferdezuchtvereinen.
- 8) Für den Vorstand ist ein mit fortlaufender Seitenanzahl versehenes Protokollbuch anzulegen, in das die Verhandlung und insbesondere sämtliche Beschlüsse genau einzutragen sind. Der Protokollführer des Vorstandes wird vom Obmann ernannt. Jedes Sitzungsprotokoll des Vorstandes ist nach erfolgter

Verlesung und Genehmigung von denjenigen Mitgliedern, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 12a

Der Geschäftsführer

- 1) Die Anstellung und Abberufung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat und der Landwirtschaftskammer für Kärnten.
- 2) Dem Geschäftsführer obliegt:
 - a) die Leitung der Geschäftsstelle in allen administrativen und fachlichen Belangen,
 - b) die Erstattung des Geschäftsberichtes und der Vortrag der Jahresrechnung.
- 3) Der Geschäftsführer ist bei der Durchführung der Geschäfte an die Weisungen des Obmannes, die Beschlüsse des Vorstandes, sowie des Aufsichtsrates und an die Anordnungen der Landwirtschaftskammer Kärnten gebunden.

§ 12b

Züchterausschüsse

- 1) Jene Rassevertreter, welche im Vorstand gemäß § 11 Abs. 1a) vertreten sind, sind berechtigt, für die jeweilige Rasse einen Züchterausschuss zu bilden.
- 2) Jeder Züchterausschuss besteht aus mindestens 5 und höchstens 17 Rassevertretern/innen.
- 3) Die Wahl der jeweiligen Rassevertreter/innen in die dazugehörigen Züchterausschüsse erfolgt von den jeweiligen Rassevertretern analog den Bestimmungen des § 24 der Satzung in der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren.
- 4) Die gewählten Vorstandsmitglieder gelten jedenfalls auch mit ihrer Wahl in den Vorstand als in den ihre Zuchttrasse vertretenden Zuchtausschuss gewählt. Analoges gilt auch im Sinne einer Abberufung oder eines Ausscheidens aus dem Vorstand.
- 5) Der Obmann und deren Stellvertreter der Genossenschaft bilden als Rassevertreter den jeweiligen Vorsitzenden des dazugehörenden Zuchtausschusses.
- 6) Die Aufgaben der Züchterausschüsse sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, welche der Vorstand zu erlassen hat.

B) DER AUFSICHTSRAT

§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Für jede in der Genossenschaft durch ein Vorstandsmitglied vertretene Zuchtrasse ist ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen.

Pro Pferdezuchtverein darf höchstens ein (1) Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden.

In den Aufsichtsrat können nur Personen gewählt werden, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Bestellung einzelner Aufsichtsratsmitglieder widerrufen.

- 2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach Maßgabe folgender Regelungen auf 4 Jahre gewählt (§ 23 der Satzung). Alle zwei Jahre scheidet mit dem Tage der ordentlichen Generalversammlung die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder aus, die erforderlichenfalls durch das Los bestimmt wird. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
- 3) Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- 4) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Protokoll der Generalversammlung.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 2) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bestellen.
- 3) Der Aufsichtsrat hat für sich und seine Ausschüsse je eine Geschäftsordnung zu erlassen. Vor Erlassung und jeder Abänderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ist die Stellungnahme der Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband einzuholen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die beschlossene Geschäftsordnung ist der Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband zur Kenntnis zu bringen.

C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.

Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a) es der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Generalversammlung beschließen oder
- b) es mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft verlangt oder
- c) es gem. § 84 GenG oder § 11 (4) dieser Satzung erforderlich ist.

Im Falle von b) haben diese ein schriftliches, Zweck und Gründe enthaltendes Ansuchen an den Obmann bzw. Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.

- 2) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an einem Vereinssitz der von der Genossenschaft anerkannten Pferdezuchtvereine abzuhalten.

§ 16

Delegiertenversammlung

- 1) Solange die Genossenschaft mehr als 1.000 Mitglieder zählt, kann die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten werden.
- 2) Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Einberufung und Abhaltung der Delegiertenversammlung die Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäß.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben, wenn sie nicht als Delegierte gewählt sind, nur das Recht, mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.
- 4) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Delegierten werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf ein Jahr gewählt:
 - a) Jeder Pferdezuchtverein wählt durch seine Generalversammlung aus der Mitte seiner Mitglieder, die auch dem Landespferdezuchtverband als Mitglied angehören, Delegierte zur Generalversammlung des Landespferdezuchtverbandes. Jedes Mitglied kann nur bei einem (1) Pferdezuchtverein für die Wahl von Delegierten stimmberechtigt sein.
 - b) Für je 20 Mitglieder eines Pferdezuchtvereines ist aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein (1) Delegierter zu wählen. Von jedem Pferdezuchtverein ist jedoch mindestens ein (1) Delegierter zu wählen. Jedes zum Pferdezuchtverein gehörende Mitglied kann in der Generalversammlung seines Pferdezuchtvereines Wahlvorschläge für die zu wählenden Delegierten einbringen. Für je 20 der unter § 3 Abs. 1b) beigetretener Mitglieder ist von diesen ein (1) Delegierter zu wählen.
 - c) Grundlage der Entsendung von Delegierten ist das jährlich bereinigte Mitgliederverzeichnis der anerkannten Pferdezuchtvereine.

Von jedem Pferdezuchtverein hat eine Zuordnung seiner Delegierten nach den jeweiligen Zuchtpferderassen, welche in Form eines Zuchtausschusses in der Genossenschaft vertreten sind, zu erfolgen. Dabei ist das Verhältnis der in einem Pferdezuchtverein eingetragenen Zuchtstuten zu berücksichtigen.
- 5) Von der Abhaltung von Delegiertenversammlungen ist wieder abzugehen, wenn es die Delegiertenversammlung selbst beschließt, es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird oder die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden soll. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an den Vorstand zu richten.

§ 17

Einberufung der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
- 2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung oder durch Bekanntmachung im Fachblatt der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.
- 3) Unterlassen der Obmann bzw. in dessen Verhinderung die Obmann-Stellvertreter oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung die Vorsitzenden-Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstandsmitglied bzw. Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.
- 4) Verlangt mindestens ein Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.
- 5) Die Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Er ist berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 18

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 24 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als acht und nicht mehr als 30 Tage betragen.

§ 19

Tagesordnung der Generalversammlung

- 1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- 2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.

- 3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.
- 5) Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner besonderen Angabe in der Einladung.

§ 20

Vorsitz in der Generalversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind alle verhindert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.
- 2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.
- 3) Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter der Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 21

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten (§ 6 Abs. 3 der Satzung) ist. Wird die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten, ist sie beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- 2) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Anwesenheit von mehr als zwei Drittel der Mitglieder der Genossenschaft, für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Verschmelzung ist die Anwesenheit oder Vertretung von mehr als der Hälfte der in der Generalversammlung Stimmberechtigten notwendig.
- 3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer Stunde ohne

Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 22

Beschlussfassung, Abstimmung und Protokollierung

- 1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Verschmelzung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- 4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder mehrere Wahlvorschläge für ein zu besetzendes Mandat vorliegen.
- 5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- 6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger eigenhändig zu unterzeichnen. Die Einsicht in das Protokollbuch der Generalversammlung steht jedem Mitglied frei.

§ 23

Befugnisse der Generalversammlung

- 1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- 2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes bzw. deren Abberufung;
 - b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;
 - c) Wahl der Mitglieder der Züchterausschüsse bzw. deren Abberufung;
 - d) Beschlussfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Änderung der Satzung;

- f) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
- g) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
- h) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates;
- i) die Beschlussfassung, dass in Hinkunft die Generalversammlung als Delegiertenversammlung abzuhalten ist.

§ 24

Wahlen

- 1) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer, von anderen Mitgliedern bzw. von Delegierten eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Wahlvorschläge sind spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung einzubringen. Diese Wahlvorschläge können erst nach Bekanntmachung der Einladung zur betreffenden Generalversammlung durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft oder im Fachblatt der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung in der Reihenfolge der Einbringung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
- 2) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:
 - a) für den Obmann,
 - b) für dessen Stellvertreter,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - e) für dessen Stellvertreter,
 - f) für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - g) für die Mitglieder eines jeden Zuchtausschusses.

Für die Wahlen zu b), c), e), f) und g) können auch getrennte Wahlgänge für jedes zu besetzende Mandat beschlossen werden.
- 3) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmzähler festzustellen.
- 4) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen durch die Hand des Vorsitzenden.
- 5) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 25

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

- 1) Der Rechnungsabschluss ist alljährlich rechtzeitig nach den kaufmännischen Grundsätzen und nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Es ist auch für diesen die Überprüfung durch den zuständigen gesetzlichen Prüfungsverband zu beantragen.
- 2) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.
- 3) Der Rechnungsabschluss ist nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung zu berichten.
- 4) Der Rechnungsabschluss ist durch mindestens acht Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.
- 5) Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Genossenschaftsmitglied auf Verlangen eine Abschrift der genehmigten Rechnungsabschlüsse gegen Ersatz der Kosten auszufolgen und diese Schriftstücke auf Begehren mit seiner Unterschrift zu versehen.

§ 26

Gewinnverwendung und Verlustdeckung

Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung.

- 1) Der bilanzmäßige Reingewinn ist grundsätzlich dem Reservefonds zuzuweisen. Über Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung eine Verzinsung der Geschäftsanteile der Mitglieder aus dem Reingewinn beschließen. Zinsen von Geschäftsanteilen, die binnen drei Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und dem Reservefonds zuzuweisen.
- 2) Ein Verlust ist vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus den Gewinnen der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.

§ 27

Bekanntmachungen

- 1) Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Verlautbarung im Fachblatt der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten oder durch Anschlag am Sitz der Genossenschaft.
- 2) In den Bekanntmachungen ist der Erscheinungstag im obgenannten Fachblatt anzumerken. Mit diesem Tag beginnt der Fristenlauf.

§ 28

Liquidation

- 1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- 2) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften und die noch vorhandenen Einrichtungsstücke der Genossenschaft einem gewesenen Mitglied in Verwahrung gegeben. Die Mitglieder und ihre Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Papiere.
- 3) Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder verbleibende Genossenschaftsvermögen ist dem zuständigen gesetzlichen Revisionsverband oder seinem Rechtsnachfolger zur treuhändigen Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder eine Genossenschaft mit dem gleichen Ziel und Zweck gründet, an die sodann das Vermögen zu übertragen ist.

Bildet sich innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der Genossenschaft keine neue Genossenschaft, die die Tätigkeit des aufgelösten Verbandes fortsetzt, hat der zuständige gesetzliche Revisionsverband oder sein Rechtsnachfolger dieses Vermögen der Landwirtschaftskammer Kärnten zu übertragen, die dieses nach eigenem Ermessen zur Förderung der Tierzucht zu verwenden hat.

§ 29

Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Genossenschaftsregister dem zuständigen Gericht anzumelden.
- 2) Vor jeder Änderung der Satzung ist die Stellungnahme der Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband einzuholen. Die beschlossene Satzung ist der Raiffeisenlandesbank Kärnten - Rechenzentrum und Revisionsverband zur Kenntnis zu bringen.

- 3) Streitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Satzung und über sonstige Angelegenheiten zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht bei der Landwirtschaftskammer Kärnten entschieden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen. Diesem Schiedsgericht haben anzugehören: ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Kärnten als Vorsitzender, der Obmann der Genossenschaft beziehungsweise einer seiner Stellvertreter, ein Vertreter des zuständigen gesetzlichen Prüfungsverbandes, das Mitglied bzw. die mit der Vertretung der Interessen des Mitgliedes betraute Person.

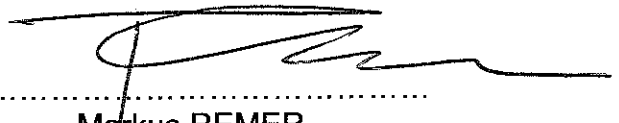
Bei Stimmengleichheit im Schiedsgericht entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Klagenfurt, am 2.7.2010

**Landes-Pferdezuchtverband Kärnten,
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**



ÖR Janko Zwitter



Markus REMER